

Vereinbarung


zum Schutz von Fledermausquartieren

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 5 des Naturschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt
(NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA Nr. 41 S. 454)

wird zwischen dem

- I. Landkreis „Börde“
Vertreten durch den
Landrat
(*Vertragspartner I*)

und der


vertreten durch 



II.

(*Vertragspartner II*)

nachstehender öffentlich rechtlicher Vertrag in Form eines Austauschvertrages gemäß § 56 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102) i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) geschlossen:

§ 1

Vertragsobjekt

(1) Die Inhalte dieses Vertrages beziehen sich auf das von der Europäischen Kommission unter der Gebietsnummer 3634-302 (Landesinterne Nummer FFH0205) bestätigte besondere Schutzgebiet mit Namen Kirche Bülstringen als dauerhafte Lebensstätte für Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse. Im konkreten Fall befindet sich die Mutterstube im Kirchturm unterhalb des Geläuts.

(2) Die in dem unter Absatz 1 genannten Objekt zu schützenden Arten sind in dem dazugehörigen Standarddatenbogen aufgeführt. Es sind dies:

a. *Myotis myotis*

Die nachstehenden Vereinbarungsinhalte gelten ebenfalls für darüber hinaus anzutreffende, nicht im Standarddatenbogen aufgeführte Fledermausarten.

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist der Erhalt und die dauerhafte Sicherung der in § 1 Abs.1 genannten Lebensstätte zum Schutz und zum Erhalt der in § 1 Abs. 2 genannten Fledermausarten von gemeinschaftlichem Interesse.

(2) Zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Ansprüche sind folgende Maßnahmen erforderlich.

Baumaßnahmen sind fledermausgerecht außerhalb der Mutterstubenzeit (von September bis März eines jeden Jahres) durchzuführen. Die Naturschutzbehörde berät die Kirchengemeinde hierzu und begleitet die Maßnahme artenschutzfachlich. Beides geschieht kostenfrei. Laufen Mehrkosten auf, die auf Fledermäuse zurückzuführen sind, überprüft die Naturschutzbehörde die Übernahme der Kosten. Weiterhin ist das Quartier einmal jährlich, bei Bedarf mehrmals, von Fledermauskot

zu reinigen. Dieses geschieht kostenfrei durch die Naturschutzbehörde oder einen dritten Beauftragten.

(3) Ergänzend zum Erhalt und zur dauerhaften Sicherung der Fledermausquartiere ist die Kontrolle und Überwachung der Fledermausbestände als Aufgabe der Umweltbeobachtung gemäß § 9 Abs. 1 NatSchG LSA i. V. m. Artikel 11 der FFH-Richtlinie ebenfalls Vertragsgegenstand.

Hierzu wird ein bis zweimal jährlich eine Zählung durch die Naturschutzbehörde erfolgen. Die Zählung erfolgt nach rechtzeitiger Bekanntgabe an die Kirchengemeinde, die Ergebnisse werden dieser mitgeteilt. Der Zeitraum der Zählung, der innerhalb der Monitoringzeit zu liegen hat, wird nach Absprache mit der Kirchengemeinde festgelegt.

§ 3

Zielstellung

Ziel der Vereinbarung ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 1 Abs. 2 genannten Arten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) durch den Schutz ihrer Lebensstätten.

§ 4

Vertragspflichten

(1) Der unter I. genannte Vertragspartner ist besonders daran interessiert, das Engagement von Privatpersonen und Unternehmen für den Fledermausschutz zu nutzen und zu fördern. Er verpflichtet sich zu einer umfassenden Beratung und Unterstützung des unter II. genannten Vertragspartners im Sinne der bestehenden Schutzerfordernisse der zu schützenden Arten. Die Beratung soll insbesondere auf die sich aus der Quartiernutzung abzuleitenden ökologischen Ansprüche, den daraus

resultierenden zulässigen und unzulässigen Handlungen sowie die zum Erhalt des Quartiers erforderlichen bzw. angestrebten Maßnahmen betreffen.

Eine weiter gehende Unterstützung kann auch materieller Art sein. Der Umfang dieser Unterstützung beläuft sich auf bauliche Mehrkosten welche durch Fledermäuse verursacht werden. Die konkrete Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Umfang der Arbeiten. Sie kann im Vorfeld nicht konkret beziffert werden.

(2) Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung entsteht nicht, soweit die genannten Anforderungen oder angewiesenen Maßnahmen nicht die bei Abschluss des Vertrages bestehende Nutzung einschränken oder verhindern bzw. soweit diese nicht zusätzliche, über das Maß der Sozialbindung hinaus gehende Aufwendungen erfordern.

(3) Der unter II. genannte Vertragspartner verpflichtet sich, den Anforderungen zur Gewährleistung der Quartiersicherung zu entsprechen und Beeinträchtigungen der Lebensstätte, die zum Zerstören oder zur Aufgabe durch die Fledermäuse führen, zu verhindern. Im Konkreten sind dazu erforderlich:

- a. Absprache vor Arbeiten im und am Dachraum des Objektes mit der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung von §2, Abs.2 dieser Vereinbarung

Weitergehende Verpflichtungen der Kirchengemeinde ergeben sich nicht aus dieser Vereinbarung

(4) Den für den Schutz des unter § 1 Abs. 1 genannten Objektes zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Mitarbeitern ist zur Kontrolle und Bestandsermittlung bei rechtzeitiger vorheriger Ankündigung ein ungehinderter Zugang zu dem Objekt zu gewähren.

§ 5

Datenschutz, Nutzungsrechte

(1) Die unbeschränkten, auf alle Nutzungsarten bezogenen Nutzungsrechte und Befugnisse an den erhobenen Daten verbleiben bei der erhebenden Behörde. Der unter I. genannte Vertragspartner kann die gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten, soweit aus Datenschutzgründen zulässig und fachlich geeignet, dem Vertragspartner für Werbezwecke im Sinne des Naturschutzes ohne Berechnung von Verwaltungsgebühren zur Verfügung stellen. Dieses Nutzungsrecht

ist nicht übertragbar.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 18.2.2002 (GVBl. LSA S. 54), geändert durch Artikel 15G vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), insbesondere § 8 Abs. 3 und 6 DSG-LSA.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

(1) Eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist nicht möglich.

(2) Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung auf Grund erheblicher Verletzungen der Pflichten aus diesem Vertrag. Die Regelungen des § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG, Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) bleibt davon unberührt.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelungen zu treffen.

(4) Der Vertrag tritt mit beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft und gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Parteien.

Haldensleben 25.04.2017
~~Wolmirstedt, den~~

 , den *1.2.2012*



Vertragspartner I



Vertragspartner II

Vors.